

## **§ 1 Geltung der AGB**

Die Leistungen, Lieferungen und Angebote der Firma artLOG erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten sowohl für den Bereich Vermietung von Veranstaltungstechnik durch artLOG sowie die Betreuung von Veranstaltungen durch Techniker von artLOG.

Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Mietsachen bzw. Teilerbringung einer Leistung gelten diese AGB als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen AGB sind nur rechtswirksam, wenn die Firma artLOG sie schriftlich bestätigt.

## **§ 2 Angebote und Vertragsschluß**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung des Kunden durch uns schriftlich bestätigt wird oder wir mit der Ausführung begonnen haben.

Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

Von uns dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Kostenvoranschläge, Angebote, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Fotos) sind unser geistiges Eigentum; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurück zu geben und zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

Angestellte/Mitarbeiter von artLOG sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinaus gehen.

## **§ 3 Verzögerungen**

Leistungsfristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/ oder aufgrund von Ereignissen, die artLOG die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn Sie bei den Lieferanten von artLOG eintreten, hat artLOG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

## **§ 4 Leistungsumfang**

Der Leistungsumfang ergibt sich grundsätzlich aus unserer Auftragsbestätigung. Von uns durchgeführte Leistungen sind honorarpflichtig und werden grundsätzlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Aufwand abgerechnet. Der Kunde trägt das Risiko, daß die in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.

## **§ 5 Einstellung einer Leistung**

artLOG ist berechtigt, eine Leistung einzustellen, wenn Personen oder Material gefährdet sind. Hierzu zählt z.B. eine nicht der Versammlungsstättenverordnung entsprechende Raumsituation oder Bühne, ein unzureichender Witterungsschutz bei Open-Air-Veranstaltungen oder eine Schädigung von Personen oder Beschädigung von Material

durch Gäste oder sonstige Personen des Kunden. Weiterhin sind Schäden die durch Gäste des Kunden entstehen, von diesem zu tragen.

Ein Nichteinhalten der Vertraglichen Abmachungen seitens des Kunden berechtigt artLOG ebenso zur Einstellung einer laufenden Dienstleistung.

Im Falle einer Leistungseinstellung bleibt der Anspruch auf die Gegenleistung bestehen.

## **§ 6 Helfer**

Werden dem Auftragnehmer Helfer für die Durchführung einer Produktion zur Verfügung gestellt, so sollen diese ausgeschlafen, nüchtern, deutschsprachig (im Ausland zumindest englischsprachig) und mit der Veranstaltungstechnik sowie deren gebräuchlichen Begriffen vertraut sein. Ebenso ist eine Grundausrüstung der Helfer zur persönlichen Sicherheit (PSA) zwingend erforderlich.

Soweit artLOG vom Kunden oder von Dritten Personal zur Planung oder Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird, ist artLOG ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes oder sonstiger arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften zu überwachen. ArtLOG ist ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, zu differenzieren, ob es sich bei dem ihm vom Kunden oder Dritten zur Verfügung gestellten Personal um Arbeitnehmer, Auszubildende, freie Mitarbeiter oder Betriebspraktikanten handelt. Soweit für einzelne Personen besondere Arbeitszeiten oder Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beachten sind, ist der Kunde verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter unter Angabe der Beschränkungen genau zu bezeichnen.

## **§ 7 Auftragnehmer-Pflichten**

Die Firma artLOG verpflichtet sich dazu, die ihr übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst und unter Berücksichtigung aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Kenntnisse auszuführen. Weiterhin verpflichtet sie sich dazu, alle Arbeiten gemäß der geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Regeln auszuführen. Über vertrauliche Informationen ist zwischen artLOG und dem Kunden Stillschweigen vereinbart.

## **§ 8 Höhenarbeiten**

artLOG führt ohne besondere Vereinbarung keine Höhenarbeiten aus. Höhenarbeiten sind z.B. Arbeiten in Personenliften, auf Leitern über 3m Arbeitshöhe, seilgestützt oder artverwandt.

## **§ 9 Mitwirkungspflicht des Kunden**

Der Kunde hat den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Stromanschluss funktionstüchtig zur Verfügung zu stellen und Gewähr dafür zu bieten, daß die An- und Abfahrt, sowie die Lademöglichkeit mit unseren Fahrzeugen uneingeschränkt gewährleistet ist.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß unbefugte Personen entfernt werden können, falls von diesen Personen eine Gefahr für die Anlagen von artLOG ausgeht oder eine Gefahr durch die Anlagen von artLOG für diese Personen besteht. Insbesondere haftet der Veranstalter während der Auf- und Abbauphase dafür, daß sich Dritte nicht im Gefahrenbereich befinden.

Sollte der Aufbau für artLOG durch Gründe, die vom Kunden verursacht wurden, wesentlich erschwert sein, hat artLOG das Recht, den Aufbau abzusagen. Dies gilt insbesondere, wenn der notwendige Stromanschluss nicht vorhanden ist, oder eine An- oder Abfahrt mit Lademöglichkeit nicht vorhanden ist, die Sicherheit für die Anlage aufgrund des Zustandes der Bühne nicht gegeben, oder bei Open Air Veranstaltungen kein hinreichender Regenschutz vorhanden ist.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskräfte von artLOG vor, während und nach der Veranstaltung ausreichend am Veranstaltungsort mit Catering versorgt werden. Ansonsten wird eine Pauschale pro Person und Tag fällig.

Der Kunde wirkt bei der Erbringung der Leistung unentgeltlich und rechtzeitig mit und übergibt uns alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Materialien (z.B. Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen- und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten, Informationen zum zeitlichen Ablauf der geplanten Veranstaltung).

Der Kunde ist verpflichtet, uns auf etwaige Besonderheiten, Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Beginn unserer Tätigkeit rechtzeitig unaufgefordert hinzuweisen.

Soweit uns der Kunde Material zur Verfügung stellt, muß es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen.

Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß abgeschlossen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

Der Kunde hat während des gesamten Zeitraumes des Auf-/Abbaus und des Produktionszeitraumes die Überwachung und Sicherung des Materials und Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für nutzungsfreie Zeiten – insbesondere nachts. Das artLOG-Personal übernimmt diese Überwachung ausdrücklich nicht.

Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung über die der Firma artLOG zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten hängender Konstruktionen, auch wenn diese dem Kunden durch Dritte zugewiesen wurden. Für evtl. Schäden durch unzureichender Belastbarkeit haftet der Kunde.

Der Kunde stellt einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Projektzeitraumes.

## **§ 10 Vermietung**

Der Mieter verpflichtet sich, mit den an ihn verliehenen Geräten samt Zubehör sorgsam umzugehen, und diese nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Für Beschädigungen durch Umfallen, Transportschäden, Überlastung, unzureichende Belüftung, Überspannung, Spannungsschwankungen, Witterungseinwirkungen, Verschmutzungen der Geräte; auch durch Einwirkung Dritter, haftet der Mieter in vollem Umfang, gleiches gilt für den Verlust von Geräten. Diese Haftung beginnt bei Verlassen des Lagers/Anlieferung am Veranstaltungsort und endet beim Wiedereintreffen der gesamten Geräte und nach deren Überprüfung. Diese Haftung gilt auch bei Veranstaltungen, die durch Personal des Vermieters betreut werden. Bei Veranstaltungen ist der Mieter auf Verlangen unsererseits verpflichtet, für eine Bewachung des Equipments durch ein professionelles Sicherheitsunternehmen für die gesamte Einbringungsdauer zu sorgen. Werden Geräte ohne Personal angemietet, so ist der Mieter für das Einhalten sämtlicher Sicherheitsrichtlinien alleine verantwortlich, insbesondere der UVV und VDE sowie aller anderen relevanten Normen und Richtlinien.

Bei Veranstaltungen, die außerhalb geschlossener Räume stattfinden, sorgt der Mieter für einen angemessenen Schutz vor Witterungseinflüssen wie z.B. Regen, Sturm etc. durch geeignete Überdachungen und Absicherungen. Dieses kann auch durch den Vermieter gegen Berechnung der Kosten erfolgen. Dieses gilt für Bühnen, Lautsprecherboxen, Lichnanlagen, Mischpultplätze, Stromverteiler etc. Schäden, die in Folge unzureichender Überdachung oder Abdeckung durch Witterungseinwirkung an den Geräten entstehen,

sind vom Mieter in vollem Umfang zu ersetzen. Ferner trägt er die Kosten für die Anmietung von Ersatzgeräten.

Der Vermieter wird den Mieter beraten, was die Auswahl und Dimensionierung der Geräte für seinen Anwendungsfall betrifft. Schäden, die durch zu geringe Dimensionierung, insbesondere von Beschallungsanlagen, entstehen, sind in vollem Umfang vom Mieter zu ersetzen. Nehmen Leuchtmittel im Betrieb des Mieters Schaden, so braucht er hierfür nicht zu haften, sofern dieser Schaden durch normalen Verschleiß hervorgerufen wurde. Schäden durch äußere Gewalteinwirkung wie Stöße, oder durch das Herunterfallen von Geräten, sowie durch unzureichende Belüftung der Geräte, sind vom Mieter zu ersetzen, ebenso entstandener Schaden an jeglichen Geräten, hervorgerufen durch Überspannung, Spannungsschwankungen, Wasser/Regeneinwirkung oder Eindringen sonstiger Fremdkörper.

Der Mieter verpflichtet sich, alle Störungen oder Schäden, die während der Mietzeit auftreten, oder den Verlust von Mietgegenständen sofort dem Vermieter zu melden. Der Diebstahl oder die Unterschlagung der Geräte durch Dritte ist ferner unverzüglich auch bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Können die Mietgegenstände nach 72 Stunden nicht zurückgegeben werden, so sind sie dem Vermieter zum aktuellen Verkaufspreis zu ersetzen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Mieter hat Gelegenheit, sich von dem funktionstüchtigen Zustand der Geräte und deren Zubehör vor der Übernahme am Auslieferungsort zu überzeugen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so erkennt er die Ordnungsmäßigkeit ausdrücklich an. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustands und der Vollständigkeit der Geräte. Spätere Reklamationen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Alle vermieteten Geräte und Zubehör bleiben unser uneingeschränktes Eigentum, jede Weiterveräußerung ist ohne unsere Einwilligung unzulässig.

Wir behalten uns geringfügige Änderungen bei Geräten, welche in Angeboten und Auftragsbestätigungen aufgeführt sind vor, wobei wir die adäquate Funktion/Qualität garantieren.

Der Mieter ist berechtigt, im Rahmen seines Geschäftsbetriebes die Mietgegenstände geeigneten Dritten zur ordnungsgemäßen Nutzung zu überlassen. Diese Überlassung wird durch ein vom Mieter und Dritten gemeinsam unterzeichnetes Übergabeprotokoll dokumentiert. Für Schäden, die im Zuge dieser Nutzung entstehen, ist dem Vermieter gegenüber ausdrücklich der Mieter haftbar. Soweit erforderlich muß der Mieter auf seine Kosten, die für den Aufbau und Einsatz der Mietsachen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einholen. Er muß die Mietsache mit einem dem Zeitwert entsprechenden Betrag zu unseren Gunsten gegen Beschädigung, Zerstörungen und Abhandenkommen versichern. Er wird angehalten alle Steuern und Abgaben zu zahlen, die auf den Besitz oder die Benutzung der Mietsache gelegt sind oder in Zukunft gelegt werden. Er darf die Mietsache nur einzusetzen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Mieter ist verpflichtet, artLOG unverzüglich Störungen der Mietsache mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann artLOG Schadensansprüche gegenüber dem Mieter geltend machen.

Der Mieter unterrichtet artLOG unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme,

Pfändungen oder ähnlichen Maßnahmen Dritter, bei Änderung der Betriebsverhältnisse für die Mietsache, die die Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen, bei Konkurs oder Vergleichsanträgen über das Vermögen von artLOG sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Mieters.

### **§ 11 Allgemeine Haftungsbeschränkung**

Schadenersatzansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma artLOG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von artLOG.

### **§ 12 Kündigung/Stornierung eines Auftrags**

Bei Kündigung des Auftrages durch den Kunden ist eine abgestufte Entschädigung zu bezahlen, und zwar, je nach Zeitpunkt der Kündigung zwischen Auftragsbestätigung und Leistungszeitpunkt. Bei einer Kündigung im ersten Drittel dieses Zeitraumes beträgt die Entschädigung pauschal 35%. Bei einer Kündigung im zweiten Drittel 50% und bei einer Kündigung bis zum Tag vor der Beladung unserer Fahrzeuge 65%. Bei einer Kündigung nach Beladung unserer Fahrzeuge, beziehungsweise nach Abfahrt, wird die gesamte Vergütung berechnet.

Die Verlegung eines Termins gilt grundsätzlich als Kündigung.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, daß artLOG im Einzelfall kein höherer Schaden entstanden ist, bzw. keine höheren Aufwendungen entstanden sind, oder es durch anderen Einsatz der Arbeitskräfte und Anlagen von artLOG unterlassen haben, entsprechende Einkünfte zu erzielen.

### **§ 13 Preise/Zahlungsbedingungen**

Alle Preise sind, wenn nicht anders angegeben, Nettopreise, zzgl. der zum Zeitpunkt des Miet- / Dienstleistungsende gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes.

Preisänderungen, Druckfehler und Irrtum vorbehalten.

Die Rechnungsstellung für Dienstleistungen von artLOG erfolgt nach Beendigung des Auftrages durch artLOG und ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. ArtLOG ist es freigestellt, Abschlagszahlungen oder Vorkasse zu verlangen.

Die Zahlung hat ungeachtet des Rechtes der Mangelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung handelt.

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Firma artLOG genannten Preise.

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, die bei Vertragsabschluß noch nicht einbezogen werden konnten, werden gesondert berechnet und sind vom Kunden ohne Abzug zu zahlen.

Bei nicht termingerechter Zahlung des Mieters ist artLOG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jedoch mindestens 9% p.a pro angefangen Monat, in Ansatz zu bringen.

Wird für das artLOG-Personal ein pauschaler Tagessatz vertraglich festgesetzt, versteht sich dieser für einen Zeitraum von max. 10 Stunden. Fallen darüber hinaus Überstunden an, werden diese jeweils mit dem Stundensatz zzgl. eines Überstundenzuschlages von 20% veranschlagt und dem Kunden / Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Erfolgen Dienstleistungen mit Personalbedarf außerhalb eines Umkreises von 100km von Neuss, sind nach Bedarf Übernachtungsmöglichkeiten / Einzelzimmer für jede Person zu stellen. Kosten hierfür trägt der Kunde / Auftraggeber.

#### **§ 14 Schriftform**

Gesonderte Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen, soweit sie nicht im Rahmen der Auftragsbestätigung geregelt wurden.

#### **§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen artLOG und den Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Kaarst ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden eine dem Sinn und Zweck der nichtigen Vereinbarungen an der nächsten kommenden Vereinbarung treffen.